

Gerd Friedrich Nüske

Vereinbarung zu veranlassen, auf der anderen Seite suchte die Tübinger Regierung mit zähem Widerstand eine nach ihrer Auffassung den deutschen Interessen zuwiderlaufende Regelung zu verhindern. Da Tübingen wohl eingesehen hatte, daß angesichts der französischen Pressionen und vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine vertragliche Regelung auf Dauer nicht zu umgehen war, zeigte man sich nach und nach bereit, doch einer solchen Lösung zuzustimmen, bei der jedenfalls keiner späteren, alle Besatzungszonen umgreifenden Regelung vorgegriffen werde.

Die Folge dieser südwürttembergischen Taktik war ein langwieriges Hin und Her, das aus den Akten kaum noch im einzelnen zu rekonstruieren ist. Ganz offensichtlich war aber Tübingen in seinem Widerstreben bereit, recht weit zu gehen. Vielleicht am deutlichsten wurde dies, als Württemberg-Hohenzollern in der Direktorialsitzung am 20. Juni 1947 noch den verbindlichen Beschluß faßte, daß das Abkommen über den zwischenzeitlich ausgehandelten Staatsvertrag verfassungsgemäß erst nach der Billigung durch den Bebenhauser Landtag unterzeichnet werden könne. Die feierliche Unterzeichnung des Staatsvertrags war unter französischer Regie aber bereits für den 23. Juni 1947 festgelegt worden. Die Regierungschefs von Rheinland-Pfalz und Baden, Wilhelm Boden und Leo Wohleb, hatten sich noch am 22. Juni 1947 mit der Unterschriftsleistung für den nächsten Tag bereit erklärt. *Der Beschluß der württembergischen Regierung werde demgegenüber die Militärregierung zweifellos überraschen* bemerkte der Leiter des erwähnten Organisationskomitees der deutschen Eisenbahnen daraufhin lakonisch. In der Tat zeigte sich die Militärregierung in Baden-Baden über den Tübinger Alleingang recht verstimmt, wollte aber offensichtlich nichts dagegen unternehmen. Über den Präsidenten des Organisationskomitees ließ sie aber ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, wenn der in Frage kommende Staatsvertrag etwa nicht vor dem 1. Juli 1947 unterzeichnet werden könne. *An diesem Tag kehre nämlich Herr General Fauconnier, der sich große Verdienste um das Abkommen erworben habe, und sich vielfach auch im deutschen Interesse verwendet habe, nach Paris zurück und es wäre begrüßt worden, wenn er vor seiner Abreise noch die Früchte seiner Bemühungen hätte ernten können. Die Militärregierung beabsichtige jedoch nicht, irgendeinen Druck auf die württembergische Regierung auszuüben*⁴⁴⁴.

Tübingen vermochte sich aber auf Dauer nicht durchzusetzen. Zwar konnte man das Abkommen auf dem Weg des normalen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag von Bebenhausen beraten und beschließen lassen. Aber man mußte sich doch schon vorher zur Unterzeichnung des Staatsvertrages verstehen. Am 25. Juni 1947 setzten Boden, Wohleb und Schmid ihre Unterschriften unter das Abkommen. Dieses enthielt in Artikel I die Verpflichtung für die vertragschließenden Länder, das Gesetz am 1. Juli 1947 in Kraft treten zu lassen. Obschon dies aus Termingründen für Württemberg-Hohenzollern gar nicht möglich war, gab die Tübinger Regierung in Baden-Baden auch noch eine besondere Vorbehaltserklärung zu Protokoll. Darin verlangte Tübingen die verfassungsmäßige Ratifizierung des Abkommens durch den Landtag und konstituierte zugleich für sich nur eine Art Treuhänderschaft über das Reichseisenbahnvermögen⁴⁴⁵.

Am 23. Juni 1947 billigte der Landtag von Württemberg-Hohenzollern einstimmig den ihm vorliegenden Gesetzentwurf über das »Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung

444 Niederschrift über die Besprechung in Baden-Baden am Samstag, dem 21. 6. 1947, in: StA Sig Wü 2 Bü. 1132 Nr. 8.

445 Anlage zum Abkommen, in: StA Sig Wü 2 Bü. 1132 Nr. 10: *La signature est donnée sous réserve a) de la ratification de la présente convention par le Landtag suivant l'article 47 de la constitution du Wurtemberg-Hohenzollern du 20-V-1947; b) du règlement définitif des droits fiscaux respectifs du Reich et des Länder et à l'organisation future des communications et que par conséquent le Land Wurtemberg-Hohenzollern prendra en charge les biens lui dévolus à titre fiduciaire; c) que la réserve ci-dessus pourra également être maintenue par le Landtag lors de la ratification de la présente convention.*